



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgisch
Staatsb
vorbeha



20005985

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

13. Dez. 2019

iA/
der Greffier

Kanzlei

Unternehmensnr. : 477 615 627

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : Hotel Bütgenbacher Hof

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift

des Sitzes : 4750 Bütgenbach, Marktplatz 8

MONITEUR BELGE

03 -01- 2020

BELGISCH STAATSBLAD

Gegenstand

der Urkunde : Beschluss zur sofortigen Anwendung der neuen Gesetzgebung -
Neufassung der Satzungen nach der neuen Gesetzgebung ohne Änderung
des Gesellschaftsgegenstandes - Rücktritt zweier Verwalter - Ernennung
eines alleinigen Verwalters

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom 6. Dezember 2019, zur
Registrierung vorgelegt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Hotel
Bütgenbacher Hof“, mit dem Gesellschaftssitz in 4750 Bütgenbach, Marktplatz 8, abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss folgendes:

Erster Beschluss.

In Anwendung von Artikel 39, § 1, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 23. März 2019 welcher das Gesetzbuch
über Gesellschaften und Vereinigungen einführt, beschloss die Generalversammlung einstimmig, vorzeitig die
Gesellschaft den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ab dem Datum der
Veröffentlichung der gegenwärtigen Generalversammlung zu unterwerfen.

Zweiter Beschluss.

In Ausführung des ersten Beschlusses beschloss die Generalversammlung einstimmig, vollständig neue
Satzungen festzulegen, die mit dem neuen Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen übereinstimmen,
ohne jedoch den Gesellschaftsgegenstand zu verändern.

Die Generalversammlung beschloss daher einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft in Übereinstimmung
mit der neuen Gesetzgebung wie folgt festzulegen:

SATZUNG

Titel I: Rechtsform – Bezeichnung – Gesellschaftssitz – Gegenstand – Dauer

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.

Ihre Bezeichnung lautet „Hotel Bütgenbacher Hof“.

Die Internet-Präsenz der Gesellschaft findet sich unter <https://www.hotelbutgenbacherhof.com>.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 09/01/2020 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ
Mitteilung).

Die elektronische Adresse der Gesellschaft lautet info@hbh.be.

Jeder Schriftverkehr an diese Adresse seitens der Aktionäre, der Inhaber der von der Gesellschaft emittierten Wertpapiere und der Inhaber von in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft emittierten Zertifikaten gilt als rechtsgültig zugestellt.

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz wird in der Region Wallonien, im Gebiet deutscher Sprache, errichtet.

Die Anschrift des Geschäftssitzes lautet 4750 Bütgenbach.

Er kann an jeden anderen Ort in der Region Wallonien, im Gebiet deutscher Sprache verlegt werden; dazu reicht eine einfache Entscheidung des alleinigen Verwalters aus, der mit allen Vollmachten ausgestattet ist, um die sich gegebenenfalls daraus ergebende Satzungsänderung rechtsgültig vorzunehmen, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führt.

Die Gesellschaft kann ebenfalls mittels einfacher Entscheidung des alleinigen Verwalters Verwaltungssitze, Agenturen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten oder schließen.

Die Gesellschaft kann mittels einfacher Entscheidung des alleinigen Verwalters Betriebsstätten errichten oder schließen, sofern diese Entscheidung nicht zu einer Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachregelung führt.

Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Hotel, Gaststätte, Bar, Saalbetrieb, Traiteur, Restaurant, Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen Konsumgüter sowie Getränke und dies im weitesten Sinne des Wortes. Organisation von gastronomischen Wochenenden, Hochzeiten, Festessen, Cocktailpartys, Buffets, Mittagessen und diverse Empfänge, Geschäftsessen. Organisation von Seminaren und Immobiliengeschäfte auf eigene Rechnung.

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszweckes und –gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleichen oder ähnlichen Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt. Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für unbegrenzte Zeit gegründet.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber bei einer Satzungsänderung berät, aufgelöst werden.

Die Gesellschaft kann zu ihren Gunsten Verbindlichkeiten eingehen und vereinbaren, die den Zeitraum ihrer Dauer überschreiten.

Titel II: Kapital

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Kapital wird auf vierhundertzwölftausend Euro (412.000,00 €) festgelegt.

Es besteht aus 712 Stimmrechtsaktien ohne Angabe des Nennwertes, nummeriert von 1 bis 712, wobei jede Aktie ein Siebenhundertzwölftel des in Höhe von hundert Prozent eingezahlten Gesellschaftskapitals entspricht.

Artikel 6: Erhöhung und Senkung des Kapitals

Das Kapital kann durch Entscheidung der Generalversammlung, die darüber wie bei einer Satzungsänderung berät, erhöht oder gesenkt werden.

Sollten im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch die Rückstellungen an das Kapital zurückfallen, so werden neue Aktien zugewiesen, die dann dem bloßen Eigentümer als Eigentum und dem Nießbraucher zum Nießbrauch zustehen, sofern zwischen dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher nichts anderes vereinbart ist.

Sollte im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauchrecht das Kapital durch Rückzahlung an die Aktionäre verringert werden, so gehören die ausgeschütteten Beträge dem bloßen Eigentümer; dieser muss sie für die Ausübung des Nießbrauchrechts durch den Nießbraucher zur Verfügung stellen, sofern zwischen dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 7: Vorzugsrecht bei Barzeichnung

Bei einer Kapitalerhöhung, einer Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechten müssen die in bar zu zeichnenden Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte vorzugsweise den Aktionären angeboten werden, und zwar proportional zu dem Kapitalanteil, den sie durch ihre Aktien halten.

Das Vorzugsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Eröffnung der Zeichnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung des Vorzugsrechts sowie die Ausübungsfrist werden von dem Organ festgelegt, das die Emission vornimmt; sie werden den Wertpapierinhabern per elektronischer Post zur Kenntnis gebracht bzw. Personen, die keine E-Mail-Adresse haben, mit normaler Post, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird.

Sollten die Kapitalerhöhung, die Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte unter diesen Umständen nicht vollständig gezeichnet werden, so können die Aktionäre, die ihr gesamtes Bezugsrecht gezeichnet haben, erneut den Teil der nicht gezeichneten Kapitalerhöhung oder der Emission proportional zu ihren jeweiligen Rechten bevorzugt zeichnen, und zwar bis das Kapital oder die Emission vollständig gezeichnet ist oder bis kein weiterer Aktionär diese Option in Anspruch nimmt.

Wenn die gesamte Kapitalerhöhung oder Emission unter diesen Umständen nicht gezeichnet wird, hat der alleinige Verwalter die Möglichkeit, Vereinbarungen unter von ihm genannten Bedingungen mit Dritten zu treffen, die dazu dienen, die Zeichnung der gesamten Kapitalerhöhung oder der Emission sicherzustellen.

Für Aktien, die mit einem Nießbrauchrecht belastet sind, steht das Vorzugsrecht dem bloßen Eigentümer zu, es sei denn, der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben etwas anderes vereinbart. Die neuen Aktien, Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, sind, wie die bereits vorhandenen, mit demselben Nießbrauchrecht belastet, sofern der Nießbraucher nicht auf dieses Recht verzichtet. Am Ende des Nießbrauchrechtes muss der Nießbraucher dem bloßen Eigentümer den Wert des Nießbrauchrechtes an den neuen Aktien erstatten.

Wenn der bloße Eigentümer sein Bezugsrecht nicht in Anspruch nimmt, kann der Nießbraucher dieses ausüben. Die neuen Aktien, die dieser mit Eigenmitteln erhält, stehen in seinem alleinigen Eigentum.

Er muss dem bloßen Eigentümer den Wert des bloßen Eigentums am Vorzugsrecht erstatten.

Artikel 8: Kapitalabruf

Die Zeichner von Aktien verpflichten sich in Höhe des gesamten Betrags ihrer Aktien am Gesellschaftskapital. Die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung einer Aktie ist, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen, nicht an Bedingungen gebunden und unteilbar.

Wenn eine nicht voll eingezahlte Aktie von mehreren Eigentümern in Miteigentum gehalten wird, muss jeder von ihnen für die Bezahlung des Gesamtbetrages der abgerufenen und fälligen Zahlungen gesamtschuldnerisch haften.

Sollte das Kapital nicht vollständig eingezahlt sein, so beschließt der alleinige Verwalter hoheitlich die von den Aktionären zu leistenden Kapitalabrufe durch Gleichbehandlung. Der Abruf wird den Aktionären mittels Einschreibebrief (oder mittels normaler Post oder an die vom Aktionär mitgeteilte E-Mail-Adresse) unter Angabe des Bankkontos mitgeteilt, auf das die Zahlung per Überweisung oder Einzahlung zu erfolgen hat; andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Die Ausübung der mit den Aktien, für die die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, verbundenen Stimmrechte wird so lange ausgesetzt, wie diese regelmäßig abgerufenen und fälligen Zahlungen nicht geleistet wurden.

Wenn ein Aktionär nach per Einschreibebrief mitgeteilter Frist von einem Monat mit seinen Zahlungen in Verzug ist, muss er der Gesellschaft ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zahlen.

Wenn eine zweite Mahnung innerhalb eines Monats ohne Ergebnis bleibt, kann der alleinige Verwalter die Verwirkung des Anspruchs des Aktionärs erklären und seine Wertpapiere verkaufen lassen, und zwar unbeschadet des Rechts des alleinigen Verwalters, den noch fälligen Restbetrag sowie Schadenersatz zu

verlangen. Das Nettoergebnis des Verkaufs wird mit dem Betrag verrechnet, den der säumige Aktionär der Gesellschaft schuldet. Er haftet für die Differenz oder erhält den Überschuss.

Vorzeitige teilweise oder gesamte Einzahlungen können nur nach vorheriger Zustimmung des alleinigen Verwalters vorgenommen werden.

Im Falle eines geschäftsführenden Alleinaktionärs bestimmt dieser frei, entsprechend dem Bedarf der Gesellschaft und den von ihm für sinnvoll erachteten Zeiten, über die später von ihm für die gezeichneten und noch nicht vollständig eingezahlten Baraktien vorzunehmenden Einzahlungen.

Titel III: Wertpapiere

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Das Aktienverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im [belgischen] Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Wertpapier in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namenspapierverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Das Wertpapierverzeichnis kann elektronisch geführt werden.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs wird die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses ausgesetzt.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind frei zwischen Lebenden oder aufgrund des Todes des Aktionärs übertragbar.

Titel IV: Verwaltung und Vertretung

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird durch einen alleinigen Verwalter verwaltet.

Der alleinige Verwalter ist nicht persönlich haftbar für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

Artikel 14: Befugnisse des einzigen Verwalters

Der alleinige Verwalter übt die Gesamtheit der Verwaltungsbefugnisse aus, mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Artikel 15: Tägliche Verwaltung

Der alleinige Verwalter kann die tägliche Verwaltung, sowie die Vertretung der Gesellschaft für diese tägliche Verwaltung, an eine oder mehrere Personen delegieren. Er entscheidet ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

Der alleinige Verwalter bestimmt die mögliche Entlohnung der mit der täglichen Verwaltung beauftragen Personen. Er kann ihr Mandat jederzeit beenden.

Artikel 16: Vertretung der Gesellschaft

Alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie durch den alleinigen Verwalter unterzeichnet sind.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; der alleinige Verwalter bestimmt ob diese alleine oder gemeinsam handeln.

Sie muss/müssen ihre Vollmachten nicht gegenüber Dritten nachweisen.

Der alleinige Verwalter kann Sonderaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen. Die Gesellschaft wird von diesen Sonderbeauftragten im Rahmen ihres Mandats rechtsgültig vertreten unbeschadet der Verantwortlichkeit des alleinigen Verwalters im Falle der Mandatshäufung.

Artikel 17: Entlohnung des alleinigen Verwalters

Das Mandat des alleinigen Verwalters wird entlohnt.

Titel V: Kontrolle der Gesellschaft:

Artikel 18: Ernennung eines oder mehrerer Wirtschaftsprüfer

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 19: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am ersten Montag des Monats Dezember um 15.00 Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus immer dann vom alleinigen Verwalter und gegebenenfalls dem Wirtschaftsprüfer einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, oder auf Anforderung der Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Kapitals vertreten. Im letzteren Fall signalisieren die Aktionäre ihr Verlangen und nennen die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte. Der alleinige Verwalter oder gegebenenfalls der Wirtschaftsprüfer berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag ein.

Ordentliche, besondere und außerordentliche Generalversammlungen treten am Geschäftssitz oder an dem in der Einberufung genannten Ort zusammen.

Die Einberufung der Generalversammlung beinhaltet die Tagesordnung.

Sie erfolgt per E-Mail, die den Aktionären, dem alleinigen Verwalters und gegebenenfalls namentlich bekannten Inhabern von Wandelanleihen, Zeichnungsrechten oder in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft emittierten Namenszertifikaten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt wird. Sie erfolgt per normaler Post an Personen, deren E-Mail-Adresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, am selben Tag wie der Versand der elektronischen Einberufungen.

Jede Person kann innerhalb der gesetzlichen Fristen auf die Einberufung verzichten und gilt auf jeden Fall als ordnungsgemäß eingeladen, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen. Sie verfügen darüber hinaus über das Recht auf Information.

Artikel 20: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Aktionäre, die dort ihr Stimmrecht ausüben wollen, muss ein Wertpapierinhaber folgende Bedingungen erfüllen:

- Ein Inhaber von Namenspapieren muss in dieser Eigenschaft im Verzeichnis der Namenspapiere entsprechend der Kategorie seiner Wertpapiere eingetragen sein;

- die mit den Wertpapieren des Wertpapierinhabers verbundenen Rechte dürfen nicht ausgesetzt sein; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Inhaber von Aktien ohne Stimmrecht, von Gewinnanteilen ohne Stimmrecht, von Wandelanleihen, Zeichnungsrechten oder von in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft emittierten Zertifikaten können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie die in den vorhergegangenen Abschnitten vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben.

Artikel 21: Vertretung auf der Generalversammlung

Jeder Wertpapiereigentümer kann sich auf der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern sämtliche Zulassungsformalitäten zur Versammlung erfüllt sind.

Eine Vollmacht behält ihre Gültigkeit für jede folgende Generalversammlung, sofern dort dieselben Tagesordnungspunkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wird über die Abtretung der betroffenen Aktien informiert.

Artikel 22: Anwesenheitsliste

Vor Beginn der Sitzung ist von jedem anwesenden Aktionär oder Vertreter eine Anwesenheitsliste mit Angabe des Namens der Aktionäre, der Anzahl ihrer Wertpapiere und gegebenenfalls der Vollmachten abzuzeichnen.

Alle, die an der Generalversammlung teilgenommen haben oder dort vertreten worden sind, können Einblick in die Anwesenheitsliste nehmen.

Artikel 23: Zusammensetzung des Präsidiums

Den Vorsitz auf der Generalversammlung hat der alleinige Verwalter.

Artikel 24: Beschlüsse

Die Generalversammlung kann zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, keine Beschlüsse fassen, es sei denn, sämtliche Aktionäre sind anwesend und entscheiden einstimmig, über die neuen Themen zu beschließen; Gleiches gilt, wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft verlangen.

Artikel 25: Generalversammlung im Schriftverfahren

1. Die Aktionäre können im Rahmen des Gesetzes einstimmig beschließen, alle Entscheidungen, die in den Verantwortungsbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich zu treffen; ausgenommen sind Entscheidungen, für die eine notarielle Urkunde erforderlich ist.

2. Zur Datierung der ordentlichen Generalversammlung gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung als das satzungsgemäße Datum der ordentlichen Generalversammlung, vorausgesetzt, die schriftliche und von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung der Gesellschaft liegt 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum vor. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich für das Entscheidungsdatum.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und vom alleinigen Verwalter unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung spätestens 20 Tage vor dem Datum der satzungsgemäßen ordentlichen Generalversammlung am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Wenn die letzte schriftliche Entscheidung nicht spätestens 20 Tage vor dem satzungsgemäßen Datum der ordentlichen Generalversammlung vorliegt, muss der alleinige Verwalter die Generalversammlung einberufen.

3. Was die Datierung der außerordentlichen Generalversammlung betrifft, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der von allen Aktionären unterzeichneten Entscheidung, an dem die Entscheidung am Geschäftssitz eingetroffen ist. Wenn mehrere Exemplare des Entscheidungsentwurfs verschickt worden sind, gilt das Eingangsdatum des letzten Exemplars als maßgeblich.

Die schriftliche Entscheidung, ungeachtet ob nur ein oder mehrere Exemplare vorliegen, wird in einer datierten und vom alleinigen Verwalter unterzeichneten Erklärung gefällt, aus der hervorgeht, dass die von allen Aktionären unterzeichnete Entscheidung am in dieser Entscheidung angegebenen Datum am Geschäftssitz vorgelegen hat und dass alle notwendigen Unterschriften geleistet wurden.

Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf muss zur Erzielung einer rechtsgültigen schriftlichen Entscheidung angeben, ob alle Tagesordnungspunkte in ihrer Gesamtheit genehmigt wurden oder ob für jeden Tagesordnungspunkt separat eine schriftliche Genehmigung angefordert wird.

4. Der versandte schriftliche Entscheidungsentwurf kann festlegen, dass die Genehmigung für eine rechtsgültige schriftliche Entscheidung vor einem eindeutig angegebenen Datum am Geschäftssitz vorliegen muss. Wenn die einstimmig genehmigte schriftliche Entscheidung zu einem angemessenen Zeitpunkt vor diesem Datum nicht in einem oder mehreren Exemplaren vorliegt, verlieren die unterzeichneten Genehmigungen jegliche Rechtskraft.

Artikel 26: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht, zu einer Stimme.

Artikel 27: Vertagung der Generalversammlung

Der alleinige Verwalter kann während der Sitzung jede Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche Versammlung um drei Wochen vertagen, auch wenn es nicht um die Genehmigung des Jahresabschlusses geht.

Diese Vertagung annulliert nicht die getroffenen Entscheidungen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Jeder Aktionär, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder in Vertretung an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung einberufen und zugelassen, sofern die Zulassungsformalitäten erfüllt sind.

Die für die erste Generalversammlung erteilten Vollmachten bleiben auch für die zweite Generalversammlung gültig, sofern sie nicht zurückgenommen werden.

Die zweite Versammlung beschließt über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Artikel 28: Protokoll der Generalversammlung

Die Protokolle der Generalversammlungen werden vom alleinigen Verwalter und von Aktionären, die dies verlangen, unterzeichnet.

Sie werden in einem besonderen Verzeichnis am Geschäftssitz aufbewahrt.

Die Anwesenheitsliste und gegebenenfalls Berichte, die Vollmachten oder die schriftlich abgegebenen Stimmen werden dem Protokoll als Anhang beigelegt.

Der Versand der Protokolle und von Auszügen aus den Protokollen wird vom alleinigen Verwalter unterzeichnet, es sei denn, die Entscheidungen der Generalversammlung müssen in einer notariellen Urkunde festgehalten werden.

Titel VII: Geschäftsjahr – Jahresabschluss – Gewinnzuweisung

Artikel 29: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Artikel 30: Gewinnzuweisung

Der Jahresnettogewinn wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.

Mindestens fünf Prozent dieses Gewinns werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Pflicht endet, sobald der Rücklagenfonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Pflicht beginnt erneut, sobald die gesetzliche Rücklage angegriffen wurde, und endet, wenn der Rücklagenfonds wieder ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Die Zuweisung des restlichen Gewinns wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt, die mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag des alleinigen Verwalters beschließt.

Artikel 31: Ausschüttung von Dividenden und Akonto-Zahlungen auf Dividenden

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt an dem vom alleinigen Verwalter festgelegten Zeitpunkt und Ort.

Diese Ausschüttung kann jedoch vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen, in dessen Verlauf die Höhe der Dividende festgelegt wurde.

Der alleinige Verwalter ist bevollmächtigt, in eigener Verantwortung und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Akonto-Zahlungen auf Dividenden zu entscheiden.

Titel VIII: Auflösung – Liquidation

Artikel 32: Bestellung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer und ungeachtet des Zeitpunkts erfolgt die Liquidation durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidator(en).

Sollten mehrere Liquidatoren bestellt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder im Kollegium vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Sollte durch die Generalversammlung keine Bestellung erfolgen, so übernimmt der alleinige Verwalter diese Aufgabe und handelt gegebenenfalls als Liquidator.

Artikel 33 Vollmachten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Durchführung aller vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungen zuständig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet bei Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 34: Liquidationsverfahren

Nach Bezahlung aller Schulden, Kosten und Liquidationsgebühren oder nach Hinterlegung der hierfür notwendigen Beträge teilen die Liquidatoren das Reinvermögen in bar oder in Wertpapieren zwischen den Aktionären auf, und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die sich in ihrem Besitz befinden.

Sachwerte werden auf dieselbe Art verteilt.

Sofern nicht alle Aktien auf dieselbe Weise eingezahlt sind, müssen die Liquidatoren vor der vorgenannten Teilung das Gleichgewicht wiederherstellen; dazu werden alle Aktien absolut gleichgestellt, und zwar entweder durch weitere Zahlungsaufforderung zulasten nicht vollständig eingezahlter Aktien oder durch vorzeitige Erstattung in bar oder in Wertpapieren zugunsten mit höherem Anteil eingezahlter Aktien.

Titel IX: Verschiedenes

Artikel 35: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, dem alleinigen Verwalter, zukünftigen Verwaltungsratsmitgliedern oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern, ständigen Vertretern, Direktoren, ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen ständigen Vertretern, ehemaligen Direktoren bzw. Liquidatoren sowie bei allen Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Personen untereinander liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Geschäftssitz, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 36: Wohnsitzwahl

Alle im Ausland wohnenden Aktionäre, Verwaltungsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer oder Liquidator müssen zur Umsetzung der Satzung und zur Durchführung aller Beziehungen zur Gesellschaft Belgien zu ihrem Wohnsitz wählen; anderenfalls wird davon ausgegangen, dass der Geschäftssitz zum Wohnsitz gewählt wird, an den sämtliche Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig zugestellt werden.

Sämtlicher Schriftverkehr in Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgt an die Berechtigten von Namensaktien und Namensschuldverschreibungen an ihre Wohnanschrift, wie sie in der Gründungsakte oder im Verzeichnis der Namenspapiere aufgeführt ist, gegebenenfalls an die angegebene E-Mail-Adresse.

Bei einem Wohnortwechsel muss der Aktionär oder Berechtigte von Schuldverschreibungen der Gesellschaft seine neue Anschrift schriftlich mitteilen; anderenfalls wird angenommen, dass der bisherige Wohnort von ihm zum Wohnort gewählt wurde.

Diese Bestimmung gilt analog auch im Todesfall eines Aktionärs oder Berechtigten von Schuldverschreibungen.

Artikel 37: Anwendung des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen

Die Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen, von dem eine Abweichung nicht statthaft ist, gelten als Bestandteil der vorliegenden Satzung; Klauseln, die im Widerspruch zu den unabdingbaren Bestimmungen des Gesetzbuches stehen, gelten nicht als schriftlich vereinbart.

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig:

- a) das Mandat der Verwalterin, Frau PIP Theresia, mit sofortiger Wirkung zu beenden und ihr vollständige Entlastung für die Ausübung ihres Mandates zu erteilen;
- b) die Mandate des Verwalters und delegierten Verwalters, Herrn MARAITE Norbert, mit sofortiger Wirkung zu beenden und ihm vollständige Entlastung für die Ausübung seiner Mandate zu erteilen;
- c) die Mandate der Verwalterin und delegierten Verwalterin, die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Maraite-Heyen Invest“, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn MARAITE Thorsten, mit sofortiger Wirkung zu beenden und ihr vollständige Entlastung für die Ausübung seiner Mandate zu erteilen.

Vierter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Maraite-Heyen Invest“, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn MARAITE Thorsten, als alleinigen Verwalter zu ernennen.

Das Mandat hat eine Dauer von sechs Jahren und endet mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2025.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, dass dieses Mandat entlohnt wird.

Die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Maraite-Heyen Invest“, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn MARAITE Thorsten, hier anwesend, erklärte, dieses Mandat anzunehmen.

Fünfter Beschluss.

Die Generalversammlung erteilte dem unterzeichneten Notar Auftrag und Vollmacht für die Veröffentlichung der gegenwärtigen Beschlüsse und die Koordinierung der Satzungen Sorge zu tragen.

für analytischen Auszug

Edgar Huppertz, Notar

gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen